

## Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung

Gestützt auf Art. 41 und 42 der Kirchgemeindeordnung, auf Art.8 des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) und auf Art. 23 der Polizeiverordnung der Gemeinde Regensdorf und auf das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund der Gemeinde Regensdorf erlässt die Kirchenpflege folgendes Reglement:

- Art. 1  
Zweck der  
Videoüberwachung
- Die Videoüberwachung bezweckt den Schutz der Gebäude und von Personen, bzw. die Verhinderung oder Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt in Absprache und gemäss Sicherheitsberatung der Präventionsabteilung der Kantonspolizei Zürich vor Ort (Siehe Sicherheitsplan der Kantonspolizei Zürich vom 20.01.2017)
- Art. 2  
Umfang und Art der  
Videoüberwachung
- Die Kamera(s) zeichnet(n) während 24 Stunden an 7 Tagen nur Bilder auf; es finden keine Tonaufnahmen statt. **Der Ort der Videoüberwachung ist die Kirche/Kapelle in Regensdorf.**
- Art. 3  
Verantwortung
- Verantwortlich für die Videoüberwachung ist die Kirchenpflege.
- Art. 4  
Einsichtnahme in  
Aufzeichnungen
- <sup>1</sup> Aufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, das für die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.
- <sup>2</sup> Im Falle eines Ereignisses gemäss Abs. 1 entscheidet der Ressortleiter Liegenschaften zusammen mit dem Präsidenten über die Einsichtnahme. In deren Abwesenheit entscheidet die Stellvertretung des Präsidenten zusammen mit dem Pfarrer.
- <sup>3</sup> Auf die Aufzeichnungen haben ausschliesslich der Ressortleiter Liegenschaften zusammen mit dem Präsidenten, oder bei deren Abwesenheit die Stellvertretung des Präsidenten zusammen mit dem Pfarrer, Zugriff.
- <sup>4</sup> Über jeden Zugriff auf Aufzeichnungen ist innerhalb von 48 Stunden nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht zu verfassen und der gesamten Kirchenpflege zuzustellen. Der Bericht hat Angaben über die Einsicht nehmenden Personen, den konkreten Anlass für die Einsichtnahme, die Kamerastandorte, den Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, die Sachverhaltensfeststellung sowie die eingeleiteten oder empfohlenen Massnahmen zu enthalten.
- Art. 5  
Verwendung der  
Aufzeichnungen
- <sup>1</sup> Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.
- <sup>2</sup> Zuständig für die Geltendmachung ist der Ressortleiter Liegenschaften, zusammen mit dem Präsidenten oder bei deren Abwesenheit die Stellvertretung des Präsidenten zusammen mit dem Pfarrer.
- <sup>3</sup> Kopien oder Auszüge dürfen nur auf Veranlassung des Ressortleiters Liegenschaften zusammen mit dem Präsidenten erstellt werden. In beider Abwesenheit die Stellvertretung des Präsidenten zusammen mit dem Pfarrer.

- Art. 6  
Aufbewahrung und  
Löschung der Daten
- <sup>1</sup> Die Aufzeichnungen werden **automatisch** spätestens nach 7 Tagen gelöscht bzw. überschrieben. Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung, zu Beweis Zwecken, nach Art. 5, für die Weiterverwendung in einem Straf- oder Zivilverfahren bzw. die Weitergabe an strafverfolgende Behörden (in der Regel auf deren Verfügung hin). Diese Aufzeichnungen dürfen in diesen Fällen so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.
- <sup>3</sup> Das Bildmaterial wird gelöscht, sobald es für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt wird.
- Art. 7  
Sicherheitsmassnahmen
- <sup>1</sup>Die Kameras und Aufzeichnungen werden vor dem Zugriff Unbefugter über die Eingabe des Benutzers und das Passwort angemessen geschützt.
- <sup>2</sup> Die Zugriffe auf Aufzeichnungen werden protokolliert. Die Protokolldaten und die Dokumente gemäss Art. 4 Abs. 4 sind mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.
- <sup>3</sup> Der Ressortleiter Liegenschaften zusammen mit dem Präsidenten und in deren Abwesenheit die Stellvertretung des Präsidenten zusammen mit dem Pfarrer haben ausschliesslich Zugriff auf die Protokolldaten.
- Art. 8  
Kennzeichnung
- <sup>1</sup>Die Videoüberwachung ist vor Ort deutlich zu kennzeichnen.
- <sup>2</sup>Der Einsatz der Videoüberwachung ist im Magazin der kath. Kirche im Kanton Zürich „forum“ auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung hin zu publizieren und das Reglement wird auf der Homepage der röm.-kath. Kirchgemeinde St. Mauritius, Regensdorf ([www.st-mauritius.ch](http://www.st-mauritius.ch)) öffentlich aufgeschaltet.
- Art. 9  
Inventar
- Der Ressortleiter Liegenschaften führt ein Inventar (Auflistung, Plan) über alle betriebenen Videoüberwachungsanlagen.
- Art. 10  
Änderungen des  
Reglements
- Jede Änderung dieses Reglements ist anhand der einschlägigen Gesetze und Verordnung (VDSG) zu überprüfen.
- Art. 11  
Inkraftsetzung
- Dieses Reglement wird per 04.10.2017 in Kraft gesetzt.

Datum: \_\_\_\_\_

Röm.-kath. Kirchenpflege Regensdorf

Giovanni Catania  
Präsident

Jonathan Bieler  
Aktuar

Datum: \_\_\_\_\_

Zur Kenntnisnahme:  
Für die kath. Kirchenstiftung Regensdorf

Remo Eggenberger  
Pfarrer & Präsident